

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Haftpflichtversicherung als Halter/Benutzer von Hängegleitern und Fallschirmen inkl. Berufshaftpflichtversicherung für Fluglehrer

Ausgabe September 2023

Inhaltsübersicht

1	Gegenstand der Versicherung	2
2	Versicherter Personenkreis	2
3	Versicherte Haftpflicht und Versicherungssummen	2
4	Mitversicherte Ansprüche	3
5	Nicht versicherte Ansprüche	3
6	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	4
7	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	4
8	Versicherungsleistungen	4
9	Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit	5
10	Schadenmeldepflicht	5
11	Schadenbehandlung und Prozessführung	5
12	Regress	5
13	Gerichtsstand	5
14	Ergänzende Bestimmungen	5
15	Datenschutz	5
16	Definitionen	5
17	Vertragspartner	6

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Halter und Benützer von Hängegleitern und Fallschirmen, wegen

- a) **Personenschäden**, d. h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Drittpersonen;
- b) **Sachschäden**, d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Drittpersonen gehören (die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden);
- c) **Vermögensschäden**, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind und demselben Geschädigten zugefügt werden.

Werden nachfolgend Personen- und/oder Sachschäden genannt, so sind damit auch Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind und demselben Geschädigten zugefügt werden, gemeint.

2 Versicherter Personenkreis

Versichert sind

- d) Aktivmitglieder des Schweizerischen Hängegleiterverbandes (SHV) mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein;
- e) Gästepiloten mit Wohnsitz im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) im Rahmen einer Gästerversicherung (bis zu 120 Tage pro Kalenderjahr), für nicht gewerbsmässige Flüge,

sofern für sie ein gültiger Versicherungsnachweis (zusammen mit der Prämienrechnung) ausgestellt und die vereinbarte Prämie beim SHV vollständig eingegangen ist.

3 Versicherte Haftpflicht und Versicherungssummen

Für die in der Prämienrechnung gemäss Art. 3.1 – 3.6 aufgeführten Eigenschaften besteht für die Haftpflicht als Halter und Benützer von Hängegleitern und Fallschirmen Versicherungsschutz, sofern die Versicherten im Besitze der erforderlichen Ausweise (Brevets) und Flugbewilligungen sind und den für den Flug geeigneten Hängegleiter oder Fallschirm benützen.

Bei den Versicherungssummen gilt folgendes:

- Grundsätzlich gelten die in Art. 3.1 bis 3.6 erwähnten Versicherungssummen;
- Bei Kumulation der Entschädigungen aus allen Policen des SHV bei Helvetia (Haftpflicht für Halter sowie Betriebshaftpflicht für Flugschulen, Händler, Verkauf, Servicearbeiten, Unterhaltsarbeiten und Herstellung sowie SHV+Clubs) gilt eine Begrenzung der Versicherungssumme auf maximal CHF 10'000'000 pro Ereignis respektive Ursache (zum Beispiel Serienschaden). Übersteigen die kumulierten Ansprüche diese Summe, so werden die Entschädigungen proportional gekürzt;
- Die maximale Entschädigung für alle im Rahmen dieses Kollektivvertrages versicherten Risiken beträgt CHF 100'000'000 pro Versicherungsjahr.

3.1 Pilot (Einsitzer)

Die Versicherungssumme beträgt CHF 10'000'000.– pro Ereignis für Personen- und Sachschäden von Drittpersonen ausserhalb des Hängegleiters oder Fallschirmes (einschliesslich Kollisionen in der Luft).

3.2 Pilot (Doppelsitzer) für nicht gewerbsmässige Flüge

Die Versicherungssumme beträgt CHF 10'000'000.– pro Ereignis für Personen- und Sachschäden von Drittpersonen ausserhalb des Hängegleiters oder Fallschirmes (einschliesslich Kollisionen in der Luft). Im Rahmen dieser Versicherungssumme ist die Haftpflicht gegenüber Passagieren aus nicht gewerbsmässigen Passagierflügen pro Ereignis begrenzt auf CHF 5'000'000.– für Personenschäden bzw. CHF 5'000.– für Schäden an Sachen, die Passagiere bei Passagierflügen auf sich tragen oder mitführen.

3.3 Pilot (Doppelsitzer) für gewerbsmässige Flüge

Die Versicherungssumme beträgt CHF 10'000'000.– pro Ereignis für Personen- und Sachschäden von Drittpersonen ausserhalb des Hängegleiters oder Fallschirmes (einschliesslich Kollisionen in der Luft). Im Rahmen dieser Versicherungssumme ist die Haftpflicht gegenüber Passagieren aus gewerbsmässigen Passagierflügen pro Ereignis begrenzt auf CHF 5'000'000.– für Personenschäden bzw. CHF 5'000.– für Schäden an Sachen, die Passagiere bei Passagierflügen auf sich tragen oder mitführen.

Die Versicherung gilt nicht für Piloten mit Wohnsitz im Ausland.

3.4 Pilot, inkl. Tätigkeit als Fluglehrer und Fallschirminstruktor, ohne gewerbsmässige Passagierflüge

- a) als Halter und Benützer von Hängegleitern und Fallschirmen:

Die Versicherungssumme bzw. Sublimiten betragen:

- CHF 10'000'000.– pro Ereignis für Personen- und Sachschäden von Drittpersonen ausserhalb des Hängegleiters oder Fallschirmes (einschliesslich Kollisionen in der Luft);
- CHF 5'000'000.– pro Ereignis für Personenschäden von Passagieren aus Passagierflügen (ohne Schulungsflüge);
- CHF 5'000.– pro Ereignis für Schäden an Sachen, die Passagiere bei Passagierflügen auf sich tragen oder mitführen.

- b) als ziviler Fluglehrer und Fallschirminstruktor:

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als ziviler Fluglehrer oder Fallschirminstruktor, inkl. von der versicherten Person beschäftigter Flughelfer. Versichert sind Ansprüche der Flugschüler gegenüber der versicherten Person für Schäden, die während des unter Aufsicht durchgeführten Schulungs- oder Prüfungsfluges verursacht werden.

Die Versicherungssumme beträgt:

- CHF 3'000'000.– pro Ereignis für Personenschäden;

- CHF 5'000.– pro Ereignis für Schäden an Sachen, die Flugschüler bei Schulungsflügen auf sich tragen oder mitführen.

Die Versicherung gilt nicht für Fluglehrer, Fallschirminstruktoren oder Flughelfer mit Wohnsitz im Ausland.

3.5 Pilot, inkl. Tätigkeit als Fluglehrer und Fallschirminstruktor, inkl. gewerbsmässige Passagierflüge

- a) als Halter und Benützer von Hängegleitern oder Fallschirmen:

Die Versicherungssumme bzw. Sublimiten betragen:

- CHF 10'000'000.– pro Ereignis für Personen- und Sachschäden von Drittpersonen ausserhalb des Hängegleiters oder Fallschirmes (einschliesslich Kollisionen in der Luft);
- CHF 5'000'000.– pro Ereignis für Personenschäden von Passagieren aus Passagierflügen (ohne Schulungsflüge);
- CHF 5'000.– pro Ereignis für Schäden an Sachen, die Passagiere bei Passagierflügen auf sich tragen oder mitführen.

- b) als ziviler Fluglehrer und Fallschirminstruktor:

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als ziviler Fluglehrer oder Fallschirminstruktor, inkl. von der versicherten Person beschäftigter Flughelfer. Versichert sind Ansprüche der Flugschüler gegenüber der versicherten Person für Schäden, die während des unter Aufsicht durchgeführten Schulungs- oder Prüfungsfluges verursacht werden.

Die Versicherungssumme bzw. Sublimate betragen:

- CHF 3'000'000.– pro Ereignis für Personenschäden;
- CHF 5'000.– pro Ereignis für Schäden an Sachen, die Flugschüler bei Schulungsflügen auf sich tragen oder mitführen;
- Die Versicherung gilt nicht für Fluglehrer, Fallschirminstruktoren oder Flughelfer mit Wohnsitz im Ausland.

3.6 Flugschule, Händler und Hersteller als Halter von Fluggeräten

Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Person als Halter von Hängegleitern oder Fallschirmen.

Mitversichert ist die Haftpflicht des Flugschülers als Benützer von Hängegleitern und Fallschirmen für Ansprüche Dritter, sofern die versicherte Flugschule Halter des Hängegleiters oder Fallschirmes ist und der Schaden während des unter Aufsicht durchgeführten Schulungsbetriebes inklusive Prüfungsflug unter Aufsicht des Experten verursacht wurde.

Mitversichert ist die Haftpflicht des brevetierten Piloten als Benützer von Hängegleitern und Fallschirmen für Ansprüche Dritter, sofern der Versicherte (Flugschule, Händler, Hersteller) Halter des Hängegleiters oder Fallschirmes ist und der Schaden während eines Testfluges verursacht wurde.

Die Versicherungssumme bzw. Sublimiten betragen:

- CHF 10'000'000.– pro Ereignis für Personen- und Sachschäden von Drittpersonen ausserhalb des Hängegleiters oder Fallschirmes (einschliesslich Kollisionen in der Luft);
- CHF 5'000'000.– pro Ereignis für Personenschäden von Passagieren aus Passagierflügen, bei nicht gewerbsmässigen Flügen;
- CHF 5'000.– pro Ereignis für Schäden an Sachen, die Passagiere bei Flügen auf sich tragen oder mitführen.

Die Versicherung gilt nicht für Betriebe mit Sitz im Ausland.

4 Mitversicherte Ansprüche

Mitversichert sind Ansprüche für Schäden:

- die während des Transports, der Aufbau-, Betriebs- und Abbauphase verursacht werden;
- aus dem Gebrauch des Notschirms für Ansprüche Dritter;
- aus der Tätigkeit als Rettungsschirmpacker mit gültiger Anerkennung als Rettungsschirmpacker SHV;
- aus der Halterschaft von mehreren Hängegleitern oder Fallschirmen;
- von Passagieren und deren Sachen ab Betreten des Startplatzes und bis zum Verlassen des Landplatzes.

5 Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind (vorbehaltlich der luftfahrtrechtlichen Sonderbestimmungen) Ansprüche:

- aus Eigenschäden des Halters/Benützers (d. h. Schäden, welche die Person des Halters/Benützers oder ihm gehörende Sachen betreffen);
- aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die er gemietet hat;
- bei Flügen im Zusammenhang mit der Begehung eines Vergehens oder Verbrechens;
- aus unmittelbaren Folgen von kriegerischen Handlungen oder Unruhen;
- bei Einwirkung ionisierender Strahlen und Erdbeben;
- wenn das Luftfahrzeug vorsätzlich ohne die in der Schweiz oder im angrenzenden Ausland vorgeschriebenen Ausweise und Flugbewilligungen verwendet wird;
- aus Schäden aus militärischer Verwendung/Handlung des Benützers des Hängegleiters oder Fallschirms;
- aus Schäden, welche die versicherten Personen durch das zum Absprung benützte Luftfahrzeug (Absetzluftfahrzeug) erleiden;
- aus Schäden am Absetzluftfahrzeug, solange sich der Benutzer von Hängegleitern /Fallschirmen noch im geschlossenen Absetzluftfahrzeug befindet;
- aus Schäden aus Basejumping inkl. Sonderformen. Als Basejumping gilt das Fallschirmspringen von festen Objekten;
- aus Schäden aus Speedflying-Biplaceflügen.
- aus Schäden, deren Eintritt der versicherten Person, seinem Vertreter oder von Personen, die mit

der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes be-
traut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet
werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im
Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeits-
weise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleu-
nigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermö-
genseinbussen, mit hoher Wahrscheinlichkeit er-
wartet werden mussten;

6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Prä-
mienrechnung/dem Versicherungsnachweis aufgeführ-
ten Beginndatum, unter Vorbehalt der vorgängig voll-
ständig bezahlten, vereinbarten Prämie. Erfolgt die Zah-
lung der vereinbarten Prämie nach diesem Datum, be-
ginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der nach-
weislich vollständigen Einzahlung der Prämie. Sie gilt bis
zu dem in der Prämienrechnung genannten Enddatum.
Sofern eine Gästeversicherung (Kurzfristdeckung für
Gäste) abgeschlossen worden ist, ist diese gemäss Prä-
mienrechnung gültig, im Maximum jedoch 120 Tage pro
Kalenderjahr.

Der Versicherungsschutz verlängert sich nicht automa-
tisch.

7 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

7.1 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die
während der Vertragsdauer gemäss Art. 6 eintreten und
nicht später als 60 Monate nach Vertragsende Helvetia
gemeldet werden.

- a) Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in
welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird.
Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle an je-
nem Zeitpunkt als eingetreten, an welchem der Ge-
schädigte wegen Symptomen der betreffenden Ge-
sundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsul-
tiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammen-
hang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des
Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derje-
nige Zeitpunkt, an dem erstmals festgestellt wird,
dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevor-
steht.
- b) Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss
Art. 8 lit. c hiernach gelten als an dem Zeitpunkt
eingetreten, an welchem der erste Schaden ge-
mäss vorstehender Art. 7.1 lit. a eingetreten ist.
Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbe-
ginn ein, so ist keiner der Ansprüche aus der glei-
chen Serie versichert.
- c) Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Ver-
tragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur
dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft
darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrags von ei-
ner Handlung oder Unterlassung, die seine Haft-
pflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte.
Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden
gemäss Art. 8 hiernach, wenn ein zur Serie ge-
hörender Schaden oder die Kosten vor Vertragsbe-
ginn verursacht worden sind.
Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorste-
hendem Absatz durch eine allfällige Vorversiche-
rung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden
Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine

Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversi-
cherung). Leistungen aus der Vorversicherung ge-
hen diesem Vertrag vor und kommen von der Ver-
sicherungssumme des vorliegenden Vertrags in
Abzug.

- d) Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung
des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung
der Versicherungssumme und/oder des Selbstbe-
halts), gelten die vorstehenden Bestimmungen von
Art. 7.1 sinngemäss.

7.2 Örtlicher Geltungsbereich

- a) Für Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz oder
im Fürstentum Liechtenstein gilt Folgendes:
Die Versicherung gilt für Schäden, die in der gan-
zen Welt eintreten. Nicht versichert sind jedoch An-
sprüche, die in den USA oder in Kanada geltend
gemacht, nach US-amerikanischem oder kanadi-
schem Recht oder von dortigen Gerichten beurteilt
werden.
- b) Für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland (ohne
Fürstentum Liechtenstein) gilt die Versicherung für
Schäden, die in der Schweiz eintreten.

Flüge ins angrenzende Ausland sind ebenfalls versi-
chert, sofern der Start oder die Landung in der Schweiz
erfolgte. Das Fürstentum Liechtenstein wird wie Schwei-
zer Gebiet behandelt.

8 Versicherungsleistungen

- a) Im Rahmen eines versicherten Ereignisses beste-
hen die Leistungen von Helvetia in der Entschädi-
gung begründeter und in der Abwehr unbegründe-
ter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazuge-
hörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-,
Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-,
Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer
Kosten (z. B. Parteientschädigungen) begrenzt
durch die in diesen Vertragsbedingungen festge-
legte Versicherungssumme bzw. Sublimite.
- b) Übersteigen die Ansprüche und Kosten pro Ereig-
nis oder Serienschaden die in der Prämienrech-
nung festgelegte Versicherungssumme – ein-
schliesslich Ansprüchen und Kosten im Zusam-
menhang mit Risiken, für die Sublimiten festgelegt
sind –, ist die maximale Ersatzleistung von Helvetia
auf die Höhe der in der Prämienrechnung festge-
legten Versicherungssumme begrenzt (Höchstent-
schädigung). Die maximale Entschädigung für alle
im Rahmen des Kollektivvertrages SHV versiche-
rten Risiken beträgt CHF 100'000'000 pro Versiche-
rungsjahr.
- c) Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit
der gleichen Ursache (z. B. mehrere Ansprüche
aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie ins-
besondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produkti-
ons- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel
oder Fehler eines Produkts oder Stoffs oder auf
dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzufüh-
ren sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden).
Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden
oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
- d) Die Leistungen und deren Begrenzungen richten
sich nach den versicherungsvertraglichen Bestim-
mungen (einschliesslich derjenigen über Versiche-
rungssumme und Selbstbehalt) die im Zeitpunkt
des Schadeneintritts gemäss Art. 7.1 hiervor Gül-
tigkeit hatten.

9 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

Helvetia verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffsrecht.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht, wenn die versicherte Person das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht hat.

10 Schadenmeldepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist die versicherte Person verpflichtet, den SHV unverzüglich zu benachrichtigen. Der SHV ist verpflichtet, diese Schadenmeldung unverzüglich an Helvetia weiterzuleiten. Bei einem Todesfall kann Helvetia nötigenfalls vor der Bestattung auf ihre Kosten eine Sektion veranlassen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten eine polizeiliche Untersuchung oder ein Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist der SHV ebenfalls sofort zu orientieren. In diesem Fall kann Helvetia dem Versicherten auf ihre Kosten einen Rechtsbeistand zur Seite stellen. Ein Anspruch auf einen bezahlten Rechtsbeistand besteht nicht.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Schadenmeldepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die Vertragstreue die Leistungspflicht von Helvetia diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

11 Schadenbehandlung und Prozessführung

- a) Helvetia führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Helvetia ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten. Der Versicherte hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht Helvetia hierzu ihre Zustimmung gibt.

Überdies haben die Versicherten Helvetia unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens zu unterstützen (Vertragstreue).

- b) Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschrit-

ten, so haben die Versicherten Helvetia die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Sie trägt dessen Kosten im Rahmen von Art. 8. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, Helvetia zu.

12 Regress

Hat Helvetia aufgrund der Vorschriften für die Luftfahrt Leistungen zu erbringen, die sie nach Vertrag und Versicherungsvertragsgesetz nicht erbringen müsste, kann sie diese vom Versicherten zurückfordern. Bei Verletzung der für die Schweiz gültigen Ausweissvorschrift behält sich Helvetia das Rückgriffsrecht ebenfalls vor.

13 Gerichtsstand

Helvetia anerkennt als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten oder des Anspruchsberechtigten, den Sitz des SHV oder den schweizerischen Sitz der Helvetia (St. Gallen).

14 Ergänzende Bestimmungen

Für diesen Vertrag und Streitigkeiten hieraus gilt das schweizerische Recht. Vertragsgrundlagen bilden die Prämienrechnung und diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Wenn etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, sind die Gemeinsamen Bestimmungen, Helvetia Privatkundenversicherung, Ausgabe September 2021 hinzuzuziehen. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Bei Wohnsitz der versicherten Person im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

15 Datenschutz

Wir bearbeiten Ihre persönlichen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in unserer Datenschutzerklärung aufgeführt. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.helvetia.ch/datenschutz jederzeit abrufbar.

16 Definitionen

Gewerbsmässigkeit

Für Gewerbsmässigkeit gilt die Definition gemäss Art. 100 Abs. 1 Verordnung über die Luftfahrt (LFV).

Hängegleiter

Für Hängegleiter gilt die Definition gemäss Art. 6 der Verordnung über Luftfahrzeuge (VLK) besonderer Kategorien des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Fallschirme

Als Fallschirme gelten bemannte Fluggeräte, Fluggeräte, welche für den Absprung aus fliegenden Luftfahrzeugen geeignet sind.

Prämienrechnung

Mit der Prämienrechnung erhalten die versicherten Personen den Versicherungsnachweis. Sie werden über den Risikoträger, den Zeitpunkt des Deckungsbeginns

sowie die Art und Höhe der versicherten Leistungen, insbesondere die versicherte Eigenschaft und die Kosten für die Versicherungsdeckung, informiert.

17 Vertragspartner

Vertragspartner sind

17.1 Versicherer

Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St.Gallen

(in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Helvetia genannt)

17.2 Versicherungsnehmer

SHV – Schweizerischer Hänggleiter-Verband
Seefeldstrasse 224
8008 Zürich

(in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen SHV genannt)